

KLÄRUNGEN

1-FRAGE:

Erklärung über die volle Beachtung der Anordnungen im Gesetzesdekret Nr. 66/2003 i. g. F. zur Umsetzung der Richtlinien 93/104/EWG und 2000/34/EWG zur Regelung einiger Aspekte der Arbeitszeiten; Erklärung über die korrekte Behandlung des Personals mit besonderem Bezug auf die Besoldung und Vorsorge: man möchte in Erfahrung bringen, ob es sich bei diesen Erklärungen um Eigenerklärungen mit exakt diesem Text handelt oder ob es für diese Erklärungen eigene Formulare gibt (zzgl. Zum Anhang B zur Wettbewerbsausschreibung).

1-ANTWORT:

Es gibt keine Formulare zum Ausfüllen; es ist demnach Pflicht des Auftragnehmers, diese Erklärungen abzufassen.

2-FRAGE:

Man ersucht um Identifikation der Person, die den Gesundheitszustand der Teilnehmer/innen zu Beginn der Aufenthalte überprüft.

2-ANTWORT:

Im Sinne des Art. 8, Absatz 1, Buchstabe c) des Lastenheftes (allgemeinmedizinische Betreuung) muss ein Arzt zur Verfügung stehen, der den Gesundheitszustand der Teilnehmer/innen nach Ankunft, nach der ersten Hälfte des Aufenthaltes und vor der Abfahrt überprüft.

3-FRAGE:

Man möchte in Erfahrung bringen, ob der Wäschereidienst auch die Reinigung der persönlichen Kleidungsstücke der einzelnen Teilnehmer/innen umfasst.

3-ANTWORT:

Man weist darauf hin, dass der Wäschereidienst auch die Reinigung der persönlichen Kleidungsstücke der einzelnen Teilnehmer/innen umfassen muss.

4-FRAGE:

Bei Art. 8, Buchstabe g) des Lastenheftes wird für den Transport ein Mindestraum für zwei Personen im Rollstuhl gefordert. Man möchte die Höchstanzahl an Rollstuhlfahrern/innen in Erfahrung bringen.

4-ANTWORT:

Die Höchstschwelle an Plätzen für Rollstuhlfahrer/innen im Fahrzeug für die Fahrt zum Aufenthaltsort und zurück beläuft sich auf 2. Es bleibt dem Bieter überlassen, eventuell eine höhere Anzahl an derartigen Plätzen anzubieten. Die Praxis aus den letzten Jahren hat gezeigt, dass zwei Plätze ausreichen; zukünftige Änderungen sind allerdings nicht ausgeschlossen.

5-FRAGE:

Man möchte in Erfahrung bringen, ob zusätzlich zur Anwesenheit der institutionellen Bezugsperson und des Koordinators der Sozialbetreuer auch ein Einsatzleiter anwesend sein muss.

5-ANTWORT:

Die Begriffe „Koordinator“ und „Einsatzleiter“ beziehen sich auf ein und dasselbe Berufsbild, das im Art. 8, Absatz 1, Buchstabe a) des Lastenheftes beschrieben wird.

6-FRAGE:

Im Art. 13, Punkt 2 des Lastenheftes wird festgesetzt, dass die Teilnehmer/innen die Teilnahmequote direkt sowie nach Ausstellung einer Rechnung an den Auftragnehmer zahlen werden. Man möchte in Erfahrung bringen, wer den Betrag der Teilnahmequote festsetzt und wann dieser Betrag dem Auftragnehmer bekanntgegeben wird.

6-ANTWORT:

Die Teilnahmequote wird vom Koordinator der Kuraufenthalte für teilweise und vollkommen pflegebedürftige Menschen, der vom Betrieb beauftragt wird, in Beachtung aller geltenden, einschlägigen Vorschriften berechnet. Die Bekanntgabe des Betrages an den Auftragnehmer erfolgt jeweils vor Beginn der einzelnen Turnusse.

7-FRAGE:

Man ersucht um Spezifizierung der Art der beherbergenden Einrichtung (Hotel, Residence, usw.)

7- ANTWORT:

Die Einrichtung muss die Eigenschaften aufweisen, die im Lastenheft angegeben sind.

8-FRAGE:

Man möchte den genauen Standort der Einrichtung mit Bezug auf eventuelle Vorlieben hinsichtlich der Region und Ortschaft sowie mit Bezug auf die Entfernung zum Abfahrtsstandort in Erfahrung bringen.

8-ANTWORT:

Für die Antwort verweist man auf die Sektion „Klärungen“ auf der Website www.sozialbetrieb.bz.it.

9-FRAGE:

Man möchte die genaue Betreueranzahl für die einzelnen Gruppen in Erfahrung bringen.

9-ANTWORT:

Man verweist auf die Teilnahmebedingungen, Sektion II, Buchstabe b) Umschlag mit dem technischen Angebot, Punkt 1, Buchstabe e), worin vorgesehen wird, dass der vorgeschlagene Stellenplan mit allen Berufsqualifizierungen, den Tätigkeitsverzeichnissen und der Arbeitseinteilung in Turnussen im technischen Projekt enthalten sein muss.

10-FRAGE:

Bei Art. 14, Punkt 12 des Lastenheftes wird eine Erklärung in Bezug auf die spezifischen Risiken der Tätigkeiten des Bieters angefordert, mit welcher bestätigt wird, alle Anordnungen im Legislativdekret Nr. 81/2008 eingehalten zu haben. Ist diese Erklärung nur im Falle der Zuschlagszuteilung einzureichen oder ist sie wesentlicher Bestandteil der Unterlagen, die für das technische Projekt angefordert werden?

10-ANTWORT:

Die Erklärung muss nach der Zuschlagszuteilung eingereicht werden.

11-FRAGE:

Mit Bezugnahme auf das wirtschaftliche Angebot wird der Dreijahresbetrag mit 828.000,00 Euro zzgl. MWSt. angegeben. Erfolgt die Fakturierung - unbeschadet der Beträge, die Kraft Gesetz nicht von der MWSt. befreit sind – anhand der Jahresquote zzgl. des eventuellen Mehrwertsteuersatzes?

11-ANTWORT

Die Leistungen im Zusammenhang mit Kuraufenthalten am Meer, am Berg und auf dem Land fallen allgemein in die MWSt.-Befreiung gemäß Art. 10, Absatz 1, Nr. 21) des DPR 633/1972. Dieselben Leistungen (als sozial-sanitäre Leistungen zugunsten von Senioren), die von Sozialgenossenschaften und ihren Konsortien erbracht werden, sind MWSt.- pflichtig und zwar, im Sinne der Nr. 41-bis der Tabelle A, Teil II des DPR Nr. 633/1972, mit einem ermäßigten Steuersatz zu 4%. Die gemeinnützigen Organisationen ohne Gewinnabsichten („ONLUS“) können sich im Sinne des Art. 1, Absatz 331 des Gesetzes Nr. 296/2006 für den ermäßigten MWSt.-Satz zu 4% oder für die Befreiung von der MWSt. entscheiden und zwar unabhängig davon, ob die Leistungen direkt oder Kraft von Abkommen oder Dienstleistungsverträgen erbracht werden.

12-FRAGE

Man möchte in Erfahrung bringen, ob der Einsatz von freiwilligen Helfern/innen gestattet ist.

12-ANTWORT:

Wie bei Art. 14, Absatz 1 des Lastenheftes angegeben, müssen die Fachkräfte, die die Pflege- und Betreuungstätigkeiten im Sinne des Dienstleistungsauftrages wahrnehmen, im Besitz des Studentitels (oder eines gleichwertigen Diploms) für eines der unten stehenden Berufsbilder sein:

- a) Sozialbetreuer/in;
- b) Behindertenbetreuer/in;
- c) Altenpfleger/in und Familienhelfer/in;
- d) Pflegehelfer/in;
- e) Berufskrankenpfleger/in;
- f) Physiotherapeut/in;
- g) Facharzt/Fachärztin für Allgemeinmedizin.

13-FRAGE:

Man ersucht um Bestätigung der Verschiebung der Fälligkeitsfrist für die Einreichung der Angebote vom 14.02.2011 auf den 21.02.2011

13-ANTWORT:

Wie auf der Sektion „Klärungen“ auf der Website www.sozialbetrieb.bz.it angegeben, gilt als Frist für die Einreichung der Angebote oder der Teilnahme gesuche der 21.02.2011, 12.00 Uhr.